

Billigkeit provociren, so glaube er also nicht, daß die übrigen Staatsbürger zu dieser Rentenbank beizutragen hätten.

Abg. a. d. Winkel: Von einer Sicherheit oder einem Gewinne der Berechtigten könne keine Rede sein; die Landrentenbank sei durch ein Gesetz beschlossen und gewähre den Berechtigten Sicherheit; es handele sich davon, ob die Landrentenbank selbst durch eine solche Maßregel Nutzen haben werde, und ob sie schneller zum Ziele komme. Letzteres, glaube er, habe die Deputation bewiesen, und er könne sich auch von dieser Ansicht nicht trennen. Eben so sei nicht von den Kosten der Ablösung die Rede, denn diese müßten die Betheiligten tragen, es seien nur die Kosten der Landrentenbank in Frage. Für den Antrag, den §. 37. des Ablösungsgesetzes zu verändern, könne er nicht sein, da auch keine Petition darauf gehe, die Deputation also nicht darauf habe eingehen können, und auch habe die Kammer schon beschlossen, daß das Ablösungsgesetz unangetastet gelassen werden soll. Wolle man diesen Grundsatz annehmen, welchen der Abg. Kunde ausgesprochen, so würde das ganze Ablösungsgeschäft sistiren. Uebrigens lasse er dahin gestellt, ob das Ablösungsgesetz bloß einen Theil begünstige und den andern benachtheilige; er glaube aber, es lasse sich beweisen, daß das nicht der Fall sei.

Abg. Kunde äußert in Bezug auf die Bemerkung des Abg. Hausner, daß letzterer von einer falschen Angabe ausgehe, und den Beweis gebe, daß er nicht mit den Verhältnissen des Landes bekannt sei, da allerdings auch Amtsunterthanen Frohnen zu leisten hätten. Uebrigens müsse man, fährt der Redner fort, doch auch in Betracht ziehen, was in andern Ländern geschehen; in Baden sei im Jahre 1820 das Ablösungsgesetz gegeben worden, aber 10 Jahre darauf im Jahre 1831 habe man den Ständen ein verändertes Ablösungsgesetz vorlegen müssen, weil es sich gezeigt, daß die Verpflichteten die Lasten nicht hätten tragen können, welche in dem ersten Ablösungsgesetz als Equivalent für die Dienste und Servituten festgestellt worden wären. Bei dieser Gelegenheit sei von den Ständen ohne Widerspruch für billig und recht gefunden, daß alle die, welche während dieser 10 Jahre abgelöst hätten, auch von der Wohlthat des neuen Gesetzes participiren müßten. Der nämliche Grundsatz lasse sich auch hier in Sachsen leicht durchführen und stehe keinesweges den beantragten Vorschlägen entgegen. Denn es dürften nur die, welche schon abgelöst hätten, die Rente, statt an den Berechtigten, an die Rentenbank zahlen. Wenn man anführe, daß die Rente auch in Capital bezahlt werde, und dergleichen Contrahenten ebenfalls keinen Vortheil von der Landrentenbank hätten, so lasse sich darauf erwidern, daß Capitalzahlungen nur den Wohlhabenden möglich seien und daß nicht sowohl für die Reichen und Wohlhabenden, sondern für die ärmeren Frohnpflichtigen die Vorschläge der Deputation aufgestellt worden wären. Beziehe man sich auf allgemeine Calamitäten, wie Ueberschwemmungen u. dgl., so könnten diese zwar in einzelnen Jahren eintreten, und in so fern wegen Entrichtung der Rente Bedenken erregen; aber nach der Erfahrung dürfe man annehmen, daß trotz solcher Calamitäten nie-

mals Grundstücke auf die Länge unbebauet blieben und wenigstens in neuerer Zeit keine derartigen Wüstungen entstanden. Wenn man auf die Behauptung zurückgekommen sei, als habe die Kammer sich ausgesprochen, daß an dem Ablösungsgesetz nichts geändert werden soll, so müsse er die Frage stellen, ob irgend jemand einen Kammerbeschluß aufzuweisen vermöge, wo sich die Kammer in ihrer Mehrheit auf eine solche Weise die Hände gebunden und ihren fernern Beschlüssen präjudicirt habe. Der Abg. habe ihm zwar den Beweis zugeschoben, er müsse ihn aber zurückziehen und die Behauptung festhalten, daß kein Kammerbeschluß darüber vorhanden sei. Uebrigens könne ein solches formelles Bedenken selbst, wenn es erwiesen wäre, die Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht beeinträchtigen. Diese aber ständen allen denen zur Seite, welche das Deputationsgutachten zur Zeit noch von der gleichmäßigen Theilnahme an der Landrentenbank ausschließe. Wolle man auf diese nicht Rücksicht nehmen, so sehe er sich genöthigt, gegen den Vorschlag der Deputation zu stimmen; er gehe aber von der Hoffnung aus, daß die wohlwollende Regierung keine Schritte in dieser Angelegenheit thun wird, welche nur einen Theil der Verpflichteten begünstigen und eben deshalb die Zurückgesetzten, welche durch die Willkühr des Berechtigten davon ausgeschlossen bleiben würden, nur um so mehr erbittern würden. Der Wunsch der Verpflichteten, das Interesse des Staates, der Vortheil der Berechtigten selbst, alle Theile forderten die Berücksichtigung aller Betheiligten, und da der Gegenstand als eine Sache betrachtet werden müsse, welche nur die allgemeine Wohlfahrt befördern könne, so werde gewiß diese Angelegenheit auch bei den Städten Anklang und Billigung finden.

Abg. Hausner: Er habe nicht behauptet, daß die Amtsunterthanen keine Frohnen hätten; er wisse wohl, daß Amtsunterthanen existirten, welche Frohnen hätten, aber der größere Theil sei frei davon. Wenn der Abg. anführe, daß hauptsächlich das Interesse der Städte gegen eine solche Maßregel sei, so sei das nicht der Fall; denn eine viel größere Zahl derjenigen, welche keine solche Leistungen zu machen hätten, befände sich auf dem Lande, und es walte also nicht das Interesse der Städte vor. Uebrigens müsse er nochmals auf die Unglücksfälle, welche eintreten könnten, Bezug nehmen, und er erinnere nur an die Kriegszeiten, wo die Leute so herunter kämen, daß sie nicht im Stande seien, eine Kuh zu erhalten.

Abg. Rouy: Man müsse die Frage, ob die Kammer Beschluß gefaßt habe, daß das Ablösungsgesetz nicht verändert werden solle, auf sich beruhen lassen; so viel sei gewiß, daß beschlossen worden sei, nicht auf Abänderung eines §. des Ablösungsgesetzes einzugehen; allein hier komme es auch nur auf die Frage an, ob die Kammer der Meinung sei, daß der Staat als Staat Interesse an der Ablösung habe. Bejahen man dieß, so werde man auch die Verbindlichkeit des Staates, etwas zu thun, anerkennen. In so fern die Deputation beantrage, daß die Landrentenbank so eingerichtet werde, wodurch die Ablösung zu fördern sei, müsse er der Deputation vollkommen beistimmen, und nicht die Berechtigten, sondern die Verpflichteten hätten darauf